

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

1. Gesetz: BGB §§ 276, 278

Zur Sorgfaltspflicht des Angestellten einer Reparaturwerkstätte bei der Aushändigung von zur Reparatur gegebenen Kraftfahrzeugen.

2. Gesetz: ZPO § 286

Zulässigkeit der Abweichung von der Auskunft einer Berufsorganisation.

Aktenzeichen: VI ZR 75/55

Urteil des BGH vom 18. Januar 1956 OLG Hamburg

Verkündet am 18. Januar 1956
Malessa, Justizsekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Friedrich D. [REDACTED] in H. [REDACTED], H. [REDACTED]
straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

Carl M. [REDACTED] in H. [REDACTED], G. [REDACTED] strasse [REDACTED]

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1956 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundes-
richter Dr. Gelhaar, Hanebeck, Dr. Hauß und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Ober-
landesgerichts zu Hamburg vom 23. Dezember
1954 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

4

.. 2 -

Tatbestand:

Der Lastzug des Klägers, bestehend aus Sattelschlepper, Thermosauflieger und Anhänger, kam am Samstag, den 26. August 1950, von einer Fernfahrt aus Süddeutschland nach Hamburg zurück. Fahrer des Lastzuges auf dieser Reise waren der Kaufmann St [REDACTED] und der Sohn des Klägers. Dieser hatte in München den damals 23-jährigen Peter L [REDACTED] kennen gelernt und ihn auf dem Lastzug nach Hamburg mitgenommen. L [REDACTED] hatte streckenweise den Lastzug auch selbst gefahren. Nach Eintreffen in Hamburg wurde der bereits vorher entladene Anhänger im Autohof Süderstraße abgestellt. Der Sohn des Klägers und L [REDACTED] fuhren sodann den Schlepper mit Auflieger zum Freihafen, um dort abzuladen. Anschließend brachten sie Schlepper und Auflieger in die Werkstatt der Beklagten, da sich auf der Fahrt von Süddeutschland nach Hamburg Mängel am Motor herausgestellt hatten. Unmittelbar nach dem Sohr des Klägers und L [REDACTED] trafen auch der Kläger selbst mit seiner Ehefrau und St [REDACTED] in einem Personenkraftwagen bei der Beklagten ein. Im Verlauf der Besprechung über die Reparatur, an der sich auf Seiten des Klägers ausser diesem und seinem Sohn auch L [REDACTED] und auf Seiten der Beklagten zeitweise auch deren Werkmeister D [REDACTED] beteiligte, stellte sich heraus, daß die Arbeiten am 26. August 1950 innerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeit nicht mehr durchgeführt werden konnten. Die Parteien kamen daher überein, daß der Lastzug mit dem Anhänger bis Montag, den 28. August 1950, in der Werkstatt der Beklagten abgestellt und die Reparatur am Montag so zeitig durchgeführt werden sollte, daß der Lastzug um 9 Uhr abgeholt werden konnte. Der Sohn des Klägers fuhr darauf mit L [REDACTED] zum Autohof Süderstraße, setzte L [REDACTED] dort ab und brachte den Lastzug mit Anhänger zur Werkstatt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Beklagten. Nachdem alle Einzelheiten der auszuführenden Reparaturarbeiten zwischen dem Kläger und dem Werkmeister D. vereinbart worden waren, übergab der Sohn des Klägers die Fahrzeugschlüssel an D.. Alsdann entfernte sich der Kläger mit seiner Ehefrau, seinem Sohn und Stettner in dem Personenkraftwagen.

Etwa 1 1/2 Stunden später erschien L. bei der Beklagten, traf dort den Werkmeister D. an und bat diesen um Aushändigung der Fahrzeugschlüssel. Diesem Wunsche kam D. nach. L. setzte sich darauf an das Steuer des Lastzuges und fuhr mit diesem davon. Schlepper und Auflieger wurden später in Lüneburg, der Anhänger in der Nähe von Bad Tölz gefunden.

Der Kläger hat behauptet, vom Sattelschlepper und Auflieger sei alles Zubehör, insbesondere die Reserveräder und das Werkzeug, gestohlen worden, vom Anhänger Räder, Reserverad, Plan und sonstiges Zubehör. Wegen des Fehlens der Räder habe der Anhänger nicht bewegt werden können und sei von unbekannten Tätern allmählich völlig ausgeschlachtet worden. Den entstandenen Sachschaden hat der Kläger auf 23 398,25 DM, seinen Verdienstausfall bis zum 31. Oktober 1951 auf 34 073 DM beziffert. Wegen eines Teilbetrages seines Sachschadens hatte der Kläger seinen Versicherer, die M. Lebensversicherungs-AG, in Anspruch genommen. In diesem Rechtsstreit kam es zum Abschluß eines Vergleichs, inhalt dessen die M. Lebensversicherungs-AG sich verpflichtete, zur Erledigung aller gegenseitigen Ansprüche aus den verschiedenen Versicherungsverträgen 1 000 DM zugunsten des Klägers unter Verzicht auf Rücknahme zu hinterlegen. Mit der gegenwärtigen Klage hat der Kläger Ersatz eines Teilbetrages

von 2000 DM seines Sachschadens und von 8000 DM seines Verdienstausfalls von der Beklagten verlangt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger verspätet Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat dem Kläger entsprechend seinem Antrage Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gewährt und durch Zwischenurteil den Klageanspruch, soweit er nicht zur Höhe von 1000 DM auf die M[REDACTED] Lebensversicherungs-AG übergegangen ist, dem Grunde nach für berechtigt erklärt.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, verfolgt die Beklagte den Antrag auf Zurückweisung der Berufung des Klägers weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

1. Die Zulässigkeit der Berufung hat der erkennende Senat von Amts wegen nachzuprüfen. Sie hängt davon ab, ob dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist von dem Berufungsgericht mit Recht gewährt worden ist. Das Urteil des Landgerichts war am 5. August 1953 zugestellt worden. Der Kläger reichte durch seinen erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten am 1. September 1953 ein Armenrechtsgesuch ein, dem der Entwurf der Berufung nebst Begründung beilag und das die Bitte enthielt, den bisherigen Prozeßbevollmächtigten auch für

die Berufungsinstanz als Armenanwalt beizuordnen. Das Berufungsgericht bewilligte dem Kläger erst durch Beschluß vom 19. Juni 1954 das Armenrecht. Der Vorsitzende ordnete dem Kläger durch Verfügung vom selben Tage jedoch nicht seinen bisherigen Prozeßbevollmächtigten, sondern einen anderen Rechtsanwalt bei, der im ersten Rechtszuge als Hilfsarbeiter des Prozeßbevollmächtigten des Klägers in der Sache tätig gewesen war, inzwischen jedoch die Hilfsarbeitertätigkeit aufgegeben hatte. Der Beschluß und die Verfügung wurden dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 15. Juni 1954 zugestellt. Dessen Büro gab dem zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers alsbald fernmündlich von dem Beschluß und der Beiordnung Kenntnis und übersandte ihm die Beschlußausfertigung. Seitens des Gerichts erhielt er den Beschluß und die Beiordnungsverfügung dagegen erst am 24. Juli 1954 zugestellt. Er hat darauf am 7. August 1954 Berufung eingelegt und um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gebeten. Diesen Antrag hat er damit begründet, daß dem Kläger durch Beschluß vom 12. Juni 1954 das Armenrecht bewilligt und der Beschluß dem beigeordneten zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten erst am 24. Juli 1954 zugestellt worden sei. Auf Anfrage des Berufungsgerichts vom 29. September 1954 hat der zweitinstanzliche Prozeßbevollmächtigte des Klägers am 4. Oktober 1954 weiter angezeigt, daß der Kläger ihm nicht schon im Laufe des ersten Rechtszuges, sondern erst am 1. Oktober 1954 Prozeßvollmacht erteilt habe. Er hat diese Vollmacht gleichzeitig dem Gericht eingereicht.

Bei diesem Sachverhalt ist die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gerechtfertigt. Der Kläger

war durch seine Mittellosigkeit gehindert, den Rechtsstreit auf eigene Kosten fortzuführen. Er war daher darauf angewiesen, daß ihm zur Durchführung der Berufung das Armenrecht bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet wurde. Solange dies nicht geschehen war, war es für ihn infolge unabwendbaren Zufalls unmöglich, Berufung gegen das Urteil des Landgerichts einzulegen. Der Beschluß über die Bewilligung des Armenrechts und die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Berufungsinstanz ist zunächst nur an den erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers, nicht an ihn selbst oder den zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten zugestellt worden. Das Büro des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers hat alsbald den für die Berufungsinstanz beigeordneten Rechtsanwalt von dem ergangenen Beschluß in Kenntnis gesetzt und damit das nach Lage der Sache Erforderliche getan. Allerdings hat der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte des Klägers diesen nicht selbst von der Bewilligung des Armenrechts und der Beiordnung eines anderen Rechtsanwalts benachrichtigt. Hieraus kann aber dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers kein Vorwurf gemacht werden, den der Kläger sich gemäß § 232 Abs 2 ZPO entgegenhalten lassen mußte. Der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte des Klägers konnte vielmehr darauf vertrauen, daß der von seinem Büro benachrichtigte, für die Berufungsinstanz beigeordnete Rechtsanwalt sich sogleich mit dem Kläger in Verbindung setzen und die Berufung einlegen würde, zumal dieser Rechtsanwalt als Hilfsarbeiter des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten den Rechtsstreit bereits im ersten Rechtszuge bearbeitet hatte und daher mit der Sache vertraut war.

Auch den Kläger selbst trifft an der Versäumung der Berufungsfrist und der weiteren Verzögerung nach der Bewilligung des Armenrechts kein Verschulden. Er konnte sich darauf verlassen, daß sein erstinstanzlicher Prozeßbevollmächtigter, um dessen Beiordnung er auch für den zweiten Rechtszug gebeten hatte, alle erforderlichen Maßnahmen treffen würde, um den Kläger vor Nachteilen zu bewahren. Zudem ist der Kläger gerade in der hier in Frage stehenden Zeit ortsabwesend gewesen und erst Ende September 1954 nach Hamburg zurückgekehrt.

Ob den zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten in der Zeit bis zur Einlegung der Berufung ein Verschulden trifft, bedarf keiner Prüfung. Wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, könnte ein solches Verschulden dem Kläger nicht zugerechnet werden, da er seinem zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten erst am 1. Oktober 1954 Prozeßvollmacht erteilt hat. Vor Vollmachtserteilung ist aber der beigeordnete Rechtsanwalt nicht als Vertreter im Sinne des § 232 Abs 2 ZPO anzusehen (RG HRR 1931, 870; JW 1936, 2799 Nr 12).

Die Versäumung der Berufungsfrist stellt daher für den Kläger einen unabwendbaren Zufall dar. Der Wiedereinsetzungsantrag ist auch rechtzeitig gestellt worden, da die Frist des § 234 ZPO jedenfalls nicht vor dem 24. Juli 1954 zu laufen begonnen hat und die Berufung mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung am 7. August 1954 bei dem Prozeßgericht eingegangen ist.

2. Auch in der Sache selbst hält das Berufungsurteil einer rechtlichen Nachprüfung stand.

a) Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der Werkvertrag zwischen den Parteien die Nebenverpflichtung auf verkehrsübliche Verwahrung des Lastzuges bis zur Rückgabe an den Kläger enthalten habe (vgl. RG JW 1926, 1663 Nr. 3), und ist zu dem Ergebnis gelangt, der Werkmeister Dorn habe als Erfüllungsgehilfe der Beklagten durch die Herausgabe des Lastzuges an L. [REDACTED] dieser Verpflichtung fahrlässig zuwidergehandelt. Hierzu hat es in tatsächlicher Hinsicht festgestellt: Die abschließende Besprechung über die Einzelheiten der Reparatur habe zwischen dem Kläger und Dorn in Abwesenheit des L. [REDACTED] stattgefunden, der bereits vorher von dem Sohn des Klägers zum Autohof Süderstraße gebracht und dort abgesetzt worden war. Bei diesem abschließenden Gespräch sei dem Meister D. [REDACTED] eindeutig die Eigenschaft des Klägers als "Geschäftsinhaber, Besteller und Anordner der Einzelheiten bezüglich Fertigstellung und Abholtermin" klar geworden. Unter diesen Umständen habe D. [REDACTED], so meint das Berufungsgericht, den Lastzug an Lindner, auch wenn dieser bei den in seiner Gegenwart stattgefundenen Verhandlungen herumgestanden und mitgeredet haben sollte, nicht zwecks Abfuhr zu ganz anderen als "den vom Kläger kurz vorher persönlich verordneten Reparaturzwecken" überlassen dürfen.

b) Entgegen der Ansicht der Revision halten die Ausführungen des Berufungsgerichts einer rechtlichen Prüfung stand. Zutreffend hat es auf die besonderen Umstände des hier zu beurteilenden Sachverhalts hingewiesen. Einmal hatte der Kläger selbst als Eigentümer des Lastzuges alle Einzelheiten der auszuführenden Reparatur besprochen, und es war ausdrücklich vereinbart worden, daß der Lastzug erst

am Montag nach beendeter Reparatur abgeholt, bis dahin aber bei der Beklagten untergestellt werden sollte. Wenn bei dieser Sachlage der bei der Beklagten angestellte Meister D noch am Samstag, nur 1 1/2 Stunden nach Abschluß der Besprechung und vor Durchführung der Reparaturarbeiten, den wertvollen Lastzug an einen ihm unbekannten jungen Mann herausgab, der nur während des ersten Teils der Verhandlungen über die Reparatur, nicht aber bei der abschliessenden Besprechung zugegen gewesen war, ohne dessen Berechtigung zu prüfen, so konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß darin eine fahrlässige Verletzung der aus der Nebenverpflichtung auf verkehrsübliche Verwahrung des Lastzuges sich für den Kläger ergebenden Rechte durch D erblicken, für den die Beklagte gemäß § 278 BGB einzustehen hat. Das Verhalten des D hat nicht den Anforderungen entsprochen, die an die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu stellen sind. Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht diese Anforderungen überspannt hat. Der erkennende Senat trägt vielmehr keine Bedenken, den Standpunkt des Berufungsgerichts zu billigen.

c) Die Revision bekämpft die Annahme des Berufungsgerichts, D sei die Eigenschaft des Klägers als Geschäftsinhaber, Besteller und Anordner der Einzelheiten der Reparatur klar geworden, mit der Verfahrensrüge, in dem Berufungsurteil fehle hierfür eine zureichende Begründung. Mit dieser Rüge kann die Revision keinen Erfolg haben. Bereits im Eingang des Berufungsurteils ist darauf hingewiesen, daß der Kläger selbst mit dem Inhaber der Beklagten und deren Angestellten die Verhandlung "über den Umfang der Bestellung und über die Einzelheiten betreffend den Zeitpunkt, wann die Re-

paratur gemacht werden und beendet sein sollte", geführt habe. Bei dieser Sachlage erübrigte sich eine weitere Begründung für die von dem Berufungsgericht getroffene Feststellung, die dahin zu verstehen ist, im Laufe der Verhandlungen seien die im Urteil erwähnten Eigenschaften des Klägers klargestellt worden und auch D. habe sie aus dem Inhalt des Gesprächs, das er mit dem Kläger geführt hat, erkannt.

d) Die weitere Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Zeugenbekundung des D. über die Einzelheiten der Schlüsselübergabe an L. unbeachtet gelassen und dem Umstand keine Bedeutung beigemessen, daß D. von L. getäuscht worden sei, geht ebenfalls fehl. Die von dem Landgericht durchgeführte Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht ausdrücklich in dem Tatbestand des angefochtenen Urteils erwähnt, und es fehlt an jedem Anhaltspunkt für die Annahme, daß es sie übersehen haben könnte. Vielmehr ergibt die Begründung des angefochtenen Urteils, daß das Berufungsgericht lediglich deshalb nicht näher auf die Frage eingegangen ist, ob L. D. getäuscht hat, weil es sie für unerheblich gehalten hat. Das Berufungsgericht vertritt nämlich ersichtlich die Auffassung, daß D. selbst dann, wenn er von L. getäuscht worden sein sollte, vor Herausgabe des Lastzugs die Berechtigung des L. habe prüfen müssen. Wenn die Revision dem entgegenhält, die Aushändigung der Schlüssel durch D. an L. könne nicht schuldhaft sein, wenn D. durch L. getäuscht worden sei, so vermag der erkennende Senat ihr hierin nicht zu folgen. Es ist vielmehr durchaus möglich, daß auch denjenigen, der getäuscht worden ist, ein Verschulden trifft, wenn er einer Täuschung unterliegt. Eine Haftung des Getäuschten kann insbesondere

dann begründet sein, wenn es auf die Ausserachtlassung der erforderlichen Sorgfalt zurückzuführen ist, daß die Täuschung zum Erfolg geführt hat. In diese Richtung gehen hier die Vorwürfe, die gegen D. [REDACTED] erhoben werden. Der Umstand, daß D. [REDACTED] von L. [REDACTED] getäuscht worden ist, steht also der Annahme eines Verschuldens des D. [REDACTED] nicht entgegen.

e) Entgegen der Auffassung der Revision war das Berufungsgericht nicht verpflichtet, der vom Landesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks in Hamburg erteilten Auskunft zu folgen oder das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Es kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, welche rechtliche Bedeutung der Auskunft des Landesinnungsverbandes zukommt. Der Landesinnungsverband ist im Gegensatz zu den Innungen keine Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 3 Abs 1 und § 12 der zur Zeit der Erteilung der Auskunft geltenden Verordnung des Zentralamts für Wirtschaft in der britischen Zone über den Aufbau des Handwerks vom 6. Dezember 1946 - abgedruckt in RWPBlattei 8 WiR (Gewerbl. Ordnung) T Handwerk). Eine entsprechende Regelung ist auch in §§ 48 und 74 der jetzt geltenden ^{getroffen} Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl I, 1411). Es erscheint daher nicht angängig, die von dem Landesinnungsverband erteilte Auskunft als amtliche Auskunft einer Behörde zu betrachten. Es dürfte sich vielmehr um die Äusserung einer nichtamtlichen Stelle handeln, deren Verwertung im Wege des Freibeweises für unzulässig gehalten wird (Stein-Jonas-Schönke, ZPO 17. Aufl vor § 355 Bem III 4).

Selbst wenn aber mit der Revision davon ausgegangen wird, daß es sich um eine ein Gutachten enthaltende amtliche Aus-

kunft handelt, an deren Einholung und Verwertung die Gerichte nicht gehindert sind (RG Gruchots Beitr 57, 1001 /10047/), und wenn der Revision auch darin gefolgt wird, daß eine derartige amtliche Auskunft als Sachverständigengutachten zu behandeln ist (Baumbach-Lauterbach, ZPO 23. Aufl Üb vor § 373 Bem 5, abweichend Stein-Jonas-Schönke vor § 402 Bem III 2, wonach es sich um eine Form des Freibeweises handeln soll), war das Berufungsgericht hier dennoch berechtigt, davon abzu- sehen, den Inhalt der Auskunft seiner Entscheidung zugrunde zu legen, und war nicht verpflichtet, ein Gegen- oder Ober- gutachten einzuholen.

Sachverständigengutachten unterliegen wie Zeugenaussagen der freien Beweiswürdigung des Tatrichters. Das gilt sogar für die Gutachten ärztlicher Sachverständiger (BGH Urt vom 7. März 1951 - II ZR 67/50 - LM § 286 (B) ZPO - 2). Allerdings hat der erkennende Senat (Urt vom 10. März 1954 - VI ZR 123/52 - LM § 286 (D) ZPO - 2) ausgesprochen, daß der von einem Sachverständigengutachten abweichende Tatsachenrichter, wenn das Gutachten Tatsachen wie "Landesüblichkeit" verwertet, im einzelnen darzulegen hat, warum er im Gegensatz zu dem Sachverständigen diese Tatsachen nicht als gegeben ansieht. Dieser Verpflichtung ist hier jedoch das Berufungsgericht nachgekommen, wenn der Revision auch zugegeben werden mag, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts zu diesem Punkt etwas knapp und kurz sind. Das Berufungsgericht hat nämlich aus den Besonderheiten des zur Entscheidung stehenden Falles entnommen, daß D. den Lastzug nicht an Lindner habe herausgeben dürfen und daß durch die Herausgabe an ihn von D. die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt worden sei. Es hat hinzugefügt, die Handlungsweise des D. kön-

ne durch keine Auskunft einer Berufsorganisation gerechtfertigt werden, und hat damit ersichtlich zum Ausdruck bringen wollen, die für eine Fahrlässigkeit des D■■■■■ sprechenden konkreten Umstände seien so schwerwiegend, daß die notwendigerweise allgemein gehaltene und nur Regelfälle betreffende Auskunft des Landesinnungsverbandes zu einer anderen Beurteilung der hier festgestellten Tatsachen keine Veranlassung geben könne. Das Berufungsgericht hat also die Richtigkeit der Auskunft für den Regelfall dahingestellt gelassen, es hat aber besondere Gründe dargelegt, die hier eine andere Beurteilung rechtfertigen. Damit ist das Berufungsgericht den ihm im Rahmen der ihm zustehenden Würdigung obliegenden Verpflichtungen nachgekommen, ohne daß sich seine Begründung für die Abweichung von der Auskunft des Landesinnungsverbandes aus Rechtsgründen beanstanden läßt.

Bei der Erwägung des Berufungsgerichts, die vom Landesinnungsverbande gegebene Auskunft billige die vorliegende Handlungsweise des Unternehmers nicht eindeutig, handelt es sich, wie die Anknüpfung mit der Wendung "im übrigen" zeigt, ersichtlich nur um eine zusätzliche Hilfsbegründung. Da die Hauptbegründung zu diesem Punkte das Urteil trägt, kommt es auf die Richtigkeit der Hilfsbegründung nicht an, und es bedarf daher keiner Prüfung, ob sie den gegen sie gerichteten Angriffen der Revision standhalten könnte.

Eine verfahrensrechtliche Pflicht zur Einholung eines Obergutachtens besteht überhaupt nur ausnahmsweise (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. Juli 1953 - V ZR 97/52 - insoweit nicht in BGHZ 10, 266, jedoch in MDR 1953, 605 abgedruckt). Hier entfällt sie schon deshalb, weil das Berufungs-

gericht die Richtigkeit der gutachtlichen Äusserung des Landesinnungsverbandes für den Regelfall gar nicht angezweifelt hat, sondern lediglich aus besonderen von ihm dargelegten Gründen zu dem Ergebnis gelangt ist, daß hier gewichtige Umstände vorliegen, die es angebracht erscheinen lassen, dieser Äußerung nicht zu folgen.

f) Das Landgericht hat zwar ein Verschulden des Dorn bei der Herausgabe des Lastzuges an L. [REDACTED] verneint. Es hat jedoch nicht festgestellt, daß D. [REDACTED] objektiv rechtmässig gehandelt hat. Schon aus diesem Grunde verbietet sich, wie die Revisionserwiderung mit Recht geltend macht, die von der Revision angeregte Heranziehung der Rechtsprechung über das Verschulden eines Beamten in Amtshaftungssachen, denn nach dieser Rechtsprechung wird ein Verschulden nur dann verneint, wenn ein Kollegialgericht die Handlung des Beamten als objektiv rechtmässig angesehen hat.

g) Durch den Vergleich mit der M. [REDACTED] Lebensversicherungs AG hat der Kläger nur in Höhe eines Teilbetrages von 1 000 DM seines Schadens Befriedigung erlangt. Die sonstige Ersatzforderung bis zur völligen Deckung seines Schadens ist daher dem Kläger verblieben (BGHZ 13, 28). Der Übergang in Höhe der 1000 DM ist vom Berufungsgericht berück-

sichtigt worden. Das Urteil gibt somit auch insoweit keinen Anlaß zur Beanstandung.

Daher ist die Revision in vollem Umfang zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 ZPO.

Meiß

Dr. Gelhaar

Hanebeck

Dr. Hauß

Erbel